

Ausfertigung für die
öffentliche Einsichtnahme



Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt

POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Schaeffler Technologies AG & Co. KG
Abt. Arbeitssicherheit und Umweltschutz
vertreten durch [REDACTED]
Georg-Schäfer-Straße 30
97421 Schweinfurt

Bauverwaltungs-
und Umweltamt

[REDACTED]
umweltschutz@schweinfurt.de
Geschäftszeichen: 60-4.1

Zimmer-Nr.: 404 (4. OG)
Verwaltungsgebäude:
Rathaus

Telefon: 09721 51-3466
Telefax: 09721 51-6801

Datum: 31.08.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- **Antrag auf Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG vom 27.01.2023, eingegangen am 31.01.2023, ergänzt mit Unterlagen vom 14.03.2023, 17.03.2023, 23.03.2023, 19.04.2023 sowie 28.04.2023**

Antragsteller: Schaeffler Technologies AG & Co. KG, Georg-Schäfer-Straße 30, 97421 Schweinfurt

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Wasserstoff-Elektrolyseur) auf dem Grundstück Georg-Schäfer-Straße 30 (Fl. Nr. 3807/2, Gemarkung Oberndorf) in 97421 Schweinfurt

Anlage: Nr. 4.1.12 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Anlagen

- 1 Formblatt „Nutzungsaufnahme“
1 Formblatt „Berichterstattung § 31 BImSchG“

In oben genannter Angelegenheit erlässt die Stadt Schweinfurt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff

(Wasserstoff-Elektrolyseur) mit einer Produktionskapazität von 20 Kilogramm pro Stunde (kg/h) bestehend aus

- 40 ft PEM-Elektrolyse Container (1 MW),
- 20 ft Trafo-/Gleichrichtcontainer,
- Gasdruckregelanlage und
- Wasserstoff-Pufferspeicher (~102 m³)

auf dem Grundstück Georg-Schäfer-Straße 30 (Fl. Nr. 3807/2, Gemarkung Oberndorf) in 97421 Schweinfurt wird erteilt.

Sie schließt die erforderliche Baugenehmigung gemäß Art. 68 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) im Rahmen des § 13 BlmSchG mit ein.

- II. Mit Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Ziffer I. erlischt der Zulassungsbescheid vom 20.04.2023 für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a in Verbindung mit § 31e Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 und 4 BlmSchG.

- III. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Ziffer I. dieses Bescheids liegen die mit Antrag auf Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BlmSchG sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG in Verbindung mit § 31e Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 und 4 BlmSchG, jeweils vom 27.01.2023, eingegangen am 31.01.2023, ergänzt mit Unterlagen vom 14.03.2023, 17.03.2023, 23.03.2023, 19.04.2023 sowie 28.04.2023, eingereichten, nachfolgend aufgeführten Pläne und Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheids sind, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. oder per Grüneintrag modifiziert werden:
 1. **Antrag**
 - 1.1. Anträge gemäß §§ 4, 8a und 31e BlmSchG vom 27.01.2023 mit Beiblatt
 - 1.2. Kurzbeschreibung
 - 1.3. EMAS-Urkunde

 2. **Lagepläne**
 - 2.1. Topographische Karte M 1:1000
 - 2.2. Amtliche Karte
 - 2.2.1. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2000
 - 2.2.2. Legende zur Flurkarte

- 2.3. Satellitenbild M 1:2500
- 2.4. Werkslage- und Gebäudeplan
 - 2.4.1. Eingabeplan „Lageplan M 1:2000“ vom 23.01.2023
 - 2.4.2. Eingabeplan „Grundriss Erdgeschoss“ vom 23.01.2023, M 1:1000
 - 2.4.3. Eingabeplan „Grundriss Obergeschoss“ vom 23.01.2023, M 1:100

3. Anlage und Betrieb

- 3.1. Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
- 3.2. Sicherheitsdatenblätter
 - 3.2.1. [REDACTED] (Antiscalant Wasseraufbereitung)
 - 3.2.2. [REDACTED] (Ionenaustauscherharz Wasseraufbereitung)
 - 3.2.3. [REDACTED] (Glykol Elektrolytkühlung)
 - 3.2.4. [REDACTED] (Ionenaustauscherharz Glykolkreislauf Elektrolytkühlung)
 - 3.2.5. [REDACTED] (Kältemittel Wasserstoffkühlung)
- 3.3. Fließbilder und Maschinenzeichnungen
 - 3.3.1. R+I Fließbild Gesamtüberblick
 - 3.3.2. R+I Fließbild Wasseraufbereitung
 - 3.3.3. R+I Fließbild Anodenkreislauf
 - 3.3.4. R+I Fließbild PEM-Modul
 - 3.3.5. R+I Fließbild Kathodenkreislauf
 - 3.3.6. R+I Fließbild Wasserstoffaufbereitung
 - 3.3.7. R+I Fließbild Elektrolytkühlung
 - 3.3.8. R+I Fließbild Elektrolytkühlung 2
 - 3.3.9. R+I Fließbild Wasserstoffkühlung
 - 3.3.10. R+I Fließbild Steuerluft 1
 - 3.3.11. R+I Fließbild Steuerluft 2
 - 3.3.12. R+I Fließbild Stickstoffsystem (Spülen)
 - 3.3.13. Instrumentierung im Elektrolyseur (Überwachung)
 - 3.3.14. R+I Fließbild Gasregelstrecke
 - 3.3.15. Zeichnung Transformator
 - 3.3.16. Zeichnung Elektrolyseur 1
 - 3.3.17. Zeichnung Elektrolyseur 2
 - 3.3.18. Zeichnung Hauptabmessungen Gasregelstrecke
 - 3.3.19. Zeichnung Wasserstofftank
- 3.4. Sonstiges
 - 3.4.1. Datenblatt Transformator
 - 3.4.2. Datenblatt Wasseraufbereitung

- 3.4.3. Datenblatt Pumpe Wasseraufbereitung
- 3.4.4. Datenblatt Sicherheitsventil Anodenkreislauf
- 3.4.5. Datenblatt Sicherheitsventil PEM-Stack
- 3.4.6. Datenblatt Sicherheitsventil Kathodenkreislauf
- 3.4.7. Datenblatt Wasserstoff-Deoxidation
- 3.4.8. Datenblatt Scrollverdichter Wasserstoffkühlung

4. Luftreinhaltung

- 4.1. Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

- 5.1. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
- 5.2. Schallimmissionsprognose vom 13.03.2023, Berichtsnummer R0147.027.01.001

6. Anlagensicherheit

- 6.1. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen
- 6.2. Sonstiges
 - 6.2.1. Explosionsschutzdokument „Elektrolyseur Fa. [REDACTED]“ sowie „Wasserstoffversorgungsnetz“, jeweils vom 13.03.2023
 - 6.2.2. Sicherheitsbericht Modul 1 und 10, Stand: Rev. 5 03/23
 - 6.2.3. Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Anlage 4, Version ENTWURF (A 2022-11)
 - 6.2.4. Stellungnahme zur Bewertung der Auswirkungen der Errichtung des Betriebes der PEM-Anlage auf den angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 50 BImSchG vom 19.11.2022

7. Abfälle

- 7.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

8. Energieeffizienz

- 8.1. Angaben über die in der Anlage verwendete Energie

9. Ausgangszustand und Betriebseinstellung

- 9.1. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- 9.2. Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

10. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 10.1. Stellplatznachweis vom 23.01.2023
- 10.2. Allgemeine Baubeschreibung vom 23.01.2023
- 10.3. Flächenbilanz vom 23.01.2023
- 10.4. Schreiben vom 24.01.2023 zur Prüfung der statischen Unterlagen
- 10.5. Antrag auf Baugenehmigung vom 23.01.2023
- 10.6. Baubeschreibung zum Bauantrag vom 23.01.2023, ergänzt mit Unterlagen vom 14.03.2027 bzw. 17.03.2023
- 10.7. Baukostenschätzung vom 14.03.2023 bzw. 17.03.2023
- 10.8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1:2000
- 10.9. Legende zur Flurkarte
- 10.10. Eingabeplan „Abstandsflächen / Brandabstände“ vom 23.01.2023, M 1:200
- 10.11. Eingabeplan „Grundriss Erdgeschoss“ vom 23.01.2023, M 1:100
- 10.12. Eingabeplan „Lageplan M 1:2000“ vom 23.01.2023
- 10.13. Eingabeplan „Grundriss Obergeschoss“ vom 23.01.2023, M 1:100
- 10.14. Eingabeplan „Schnitt Achse 2-3 / Ansicht Achse 3“ vom 23.01.2023, M 1:100, ergänzt mit Unterlagen vom 14.03.2023 bzw. 17.03.2023
- 10.15. Eingabeplan „Schnitte A-D“ vom 23.01.2023, M 1:100
- 10.16. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV vom 23.01.2023
- 10.17. Brandschutzkonzept nach BayBO vom 22.02.2023

11. Arbeitsschutz

- 11.1. Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

12. Abwasser

- 12.1. Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

13. Umweltverträglichkeit und Naturschutz

- 13.1. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG
- 13.2. E-Mail-Schriftverkehr vom 12.06.2023

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Ziffer I. dieses Bescheids wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1. Alle Anlagenteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, zu warten und zu betreiben.

1.2. Der Betreiber hat der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt jährlich, bis spätestens 31.03. des Folgejahres, eine Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das vergangene Kalenderjahr unaufgefordert vorzulegen. Hierzu ist das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellte Formblatt, in der jeweils aktuellen Version, zu verwenden. Die aktuelle Version des Formblattes liegt diesem Bescheid bei.

1.3. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Schlussabnahme durchzuführen. Hierbei wird von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange überprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung errichtet wurde und betrieben wird. Zur Vereinbarung eines Schlusstermins ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt die Inbetriebnahme der Anlage unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

2. Betriebssicherheit

2.1. Die Inbetriebnahme der Anlage darf nur erfolgen, wenn bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch die zugelassene Überwachungsstelle [REDACTED] keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel festgestellt worden sind.

2.2. Eine Kopie der Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken vorzulegen.

- 2.3. Die im Explosionsschutzdokument (ab S. 236 der eingereichten Antragsunterlagen) „Elektrolyseur Fa. [REDACTED]“ in Kapitel 7 genannten Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 2.4. Die Gefährdungsbeurteilung (inkl. Explosionsschutzdokument) für „Betrieb des Wasserstoff-Elektrolyseurs mit Lagerung von Wasserstoff“ ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
- 2.5. Die Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Gemische von dem Lagerbehälter zum Elektrolyseur und von dieser Anlage zu einer anderen befördert werden, sind gemäß der technischen Regel TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ v.a. Kapitel 4.5.3 zu kennzeichnen.
- 2.6. Das in dem Plan auf Seite 134 der eingereichten Antragsunterlagen eingezeichnete Gelände ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften umzusetzen.
- 2.7. Die in Kapitel 9 und Kapitel 11 der Antragsunterlagen (S. 319 ff., S. 429 ff.) aufgelisteten Maßnahmen / Ausführungen sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3. Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1. Die Vorgaben im vorgelegten Brandschutzkonzept BSN_A_02_Schaeffler / Stand 22.02.2023, inklusive der im Prüfbericht 22-319-PB-01 des Prüfsachverständigen für den Brandschutz enthaltenen Vorgaben, sind vollumfänglich umzusetzen.
- 3.2. Sicherheitsdatenblätter und Ex-Zonenpläne sind der Werkfeuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle – Stadt Schweinfurt, Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz – vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. In allen Räumen, in denen Wasserstoff vorhanden ist, ist eine gute Durchlüftung zu gewährleisten. Hierzu sind entsprechende Lüftungsöffnungen nach dem Stand der Technik vorzusehen.

- 3.4. Eine Raumkennzeichnung in Form von Warningschildern ist nach den Richtlinien für Arbeitsstätten und nach den Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen.
- 3.5. Wasserstoffführende Teile sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Hierfür sind nichtbrennbare Materialien zu verwenden.
- 3.6. Im Umfeld der ortsfesten Wasserstoffspeicheranlage sind aufgrund der BetrSichV ausreichende Sicherheitsabstände festzulegen. Diese sind zwischen Betreiber und Behörden (insbesondere zuständige Brandschutzdienststelle sowie Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken) im Einzelfall aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen festzulegen, damit brennend austretender Wasserstoff keine Folgebrände verursachen kann oder benachbarte Einrichtungen durch Brandwirkung geschädigt werden.

4. Lärmschutz

- 4.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5) zu beachten.
- 4.2. Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.3. Sämtliche Anlagenteile sind derart auszuführen, dass auch tieffrequente Geräuschanteile, insbesondere unter 90 Hz im Sinne der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997), ausreichend gedämpft werden. Deutlich hervortretende Einzeltöne sind zu vermeiden.
- 4.4. Vor Inbetriebnahme sind, gemeinsam mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme, die Einhaltung des zulässigen Einzelschalleistungspegels für
- a. Gleichrichter Tischkühler nachts $L_{WA} = 82 \text{ dB(A)}$
 - b. Chiller nachts $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$

c. Tischkühler nachts $L_{WA} = 81 \text{ dB(A)}$

durch entsprechende Nachweise der Lieferanten oder anderer Fachstellen zu belegen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Einhaltung dieser Werte durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme zu bestätigen.

5. Störfallrecht

- 5.1. Das Sicherheitskonzept nach § 9 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) und der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 der 12. BImSchV sind entsprechend anzupassen und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt vor Inbetriebnahme gemeinsam mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme vorzulegen.

6. Abfallrecht

- 6.1. Die im Rahmen des Anlagenbetriebs entstehenden Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

7. Baurecht

- 7.1. Dieser Bescheid, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 Bayerische Bauordnung – BayBO).
- 7.2. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Stadt Schweinfurt – Bauverwaltungs- und Umweltamt – mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des beigefügten Formulars anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayBO). Mit dieser Anzeige ist der Stadt Schweinfurt – Bauverwaltungs- und Umweltamt – zudem die Bescheinigung nach Art. 78 Abs. 2 Nr. 2 BayBO (Bescheinigung Brandschutz II) vorzulegen.

V. Die Schaeffler Technologies AG & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
Die Auslagen betragen [REDACTED].

Gründe:

I.

Mit Antrag nach § 4 BImSchG vom 27.01.2023, eingegangen am 31.01.2023, ergänzt mit Unterlagen vom 14.03.2023, 17.03.2023, 23.03.2023, 19.04.2023 sowie 28.04.2023, beantragte die Schaeffler Technologies AG & Co. KG bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt die Errichtung und den Betrieb eines Wasserstoff-Elektrolyseurs auf dem Grundstück Georg-Schäfer-Straße 30 (Fl. Nr. 3807/2, Gemarkung Oberndorf) in 97421 Schweinfurt. Gleichzeitig wurde mit Antrag nach § 8a BImSchG in Verbindung mit § 31e Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 und 4 BImSchG vom 27.01.2023, ebenfalls eingegangen am 31.01.2023, ergänzt mit Unterlagen vom 14.03.2023, 17.03.2023, 23.03.2023 sowie 19.04.2023, die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage sowie Prüfung der Betriebstüchtigkeit beantragt. Dieser wurde mit Bescheid vom 20.04.2023 zugelassen.

Die Bearbeitung des Antrags nach § 4 BImSchG erfolgte im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben wurde am 25.04.2023 im Schweinfurter Tagblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt bekannt gegeben. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 01.06.2023 bei der Stadt Schweinfurt zur Einsichtnahme aus. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf des 01.07.2023 die Gelegenheit, schriftlich oder per E-Mail Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. In der Zeit zwischen 02.05.2023 und 01.07.2023 wurden bei der Stadt Schweinfurt keine Einwendungen erhoben. Folglich konnte der Erörterungstermin, welcher für den 28.07.2023 vorgesehen war, gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) entfallen. Der Entfall des Termins wurde am 06.07.2023 im Schweinfurter Tagblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt bekannt gegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese äußerten keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern die Anlage antragsgemäß sowie unter Einhaltung der allgemeingültigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird und gleichzeitig die jeweils geltend gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise bei der Genehmigung berücksichtigt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da das Vorhaben Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bau- und Umweltausschuss stimmte diesem Vorhaben in seiner Sitzung am 13.07.2023 zu.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Schweinfurt ist zum Erlass dieses Bescheids nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungspflicht / -erfordernis

Die Anlage „Wasserstoff-Elektrolyseur“ besteht aus folgenden Teilen:

- 40 ft PEM-Elektrolyse Container (1 MW / 20 kg/h),
- 20 ft Trafo-/Gleichrichtcontainer,
- Gasdruckregelanlage und
- Wasserstoff-Pufferspeicher (~102 m³ / ca. 275 kg H₂).

Der 40 ft PEM-Elektrolyse Container stellt die Haupteinrichtung dar. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 erster Halbsatz BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 4.1.12 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,

einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es handelt sich hierbei um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage).

Mit der beantragten Anlage wird beabsichtigt, in einem Dauerbetrieb (24 h/d, 365 d/a) grünen Wasserstoff zu produzieren. Der erzeugte Wasserstoff dient der Befeuerung eines Härteofens in Bau 44/4. Das Projekt zielt darauf ab, den Verbrauch von konventionellen Kraftstoffen, insbesondere Erdgas, zu reduzieren bzw. im Hinblick auf den Härteofen vollständig zu ersetzen. Durch die Nutzung von grünem Wasserstoff können gleichzeitig die CO₂-Emissionen verringert werden.

Daneben sind sowohl der 20 ft Trafo-/Gleichrichtcontainer, als auch die Gasdruckregelanlage der Haupteinrichtung als Anlagenteil zuzuordnen. Demnach erstreckt sich das Genehmigungserfordernis gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV auch über diese.

Der Pufferspeicher hingegen stellt eine Nebeneinrichtung zum Wasserstoff-Elektrolyseur nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar. Für sich betrachtet ist dieser nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, da er die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 17 des Anhang 2 zur 4. BImSchV unterschreitet. Als Nebeneinrichtung zur Hauptanlage erstreckt sich das Genehmigungserfordernis gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV jedoch auch über diesen.

3. Genehmigungsverfahren

3.1. Verfahrensart

Die geplante Anlage ist wie zuvor dargestellt in Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnen. Als Verfahrensart ist in Spalte 2 der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ein „G“ vermerkt, sodass der vorliegende Antrag im öffentlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu behandeln ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV).

3.2. Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde nach Bestätigung der Vollständigkeit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV am 25.04.2023 im Schweinfurter Tagblatt (Amtsblatt der Stadt Schweinfurt) und auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt öffentlich bekannt gegeben. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 01.06.2023 bei der Stadt Schweinfurt zur Einsichtnahme aus. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf des 01.07.2023 die Gelegenheit, schriftlich oder per E-Mail Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. In der Zeit zwischen 02.05.2023 und 01.07.2023 wurden bei der Stadt Schweinfurt keine Einwendungen erhoben. Auf einen Erörterungstermin, welcher für den 28.07.2023 vorgesehen war, konnte deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV verzichtet werden.

3.3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit E-Mail vom 20.04.2023 wurden nachstehende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Bauverwaltungs- und Umweltamt, im Einzelnen: Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft / Untere Bodenschutz- und Wasserrechtsbehörde sowie Untere Bauaufsichtsbehörde
- Stadtplanungsamt
- Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken, Technischer Umweltschutz

Alle Fachdienststellen äußerten keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern die Anlage antragsgemäß sowie unter Einhaltung der allgemeingültigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird und gleichzeitig die jeweils geltend gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise bei der Genehmigung berücksichtigt werden.

3.4. Ausgangszustandsbericht

Bei Industrieemissionsanlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Sofern die Möglichkeit einer Verschmutzung

des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, kann von der Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts abgesehen werden; hierzu muss auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden können.

Nachdem in der Anlage keine Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, welche auch mengenmäßig als relevant einzustufen sind, kann aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Schweinfurt auf das Erstellen eines Ausgangszustandsberichts verzichtet werden.

Gemäß Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ in der überarbeiteten Fassung vom 16.08.2018, ist das Vorhandensein von Glykol ab einer Menge von 1.000 kg als relevant einzustufen. Nachdem dieser Schwellenwert unterschritten wird, ist das Vorhandensein des Stoffes als nicht relevant einzustufen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da das Vorhaben Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung war zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Im Ergebnis war festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Insgesamt wurde auch von den im Verfahren beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Diese Feststellung wurde der Öffentlichkeit, unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 16.06.2023 im Schweinfurter Tagblatt, auf www.schweinfurt.de sowie unter www.uvp-verbund.de.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG, da die Errichtung und der Betrieb des Wasserstoff-Elektrolyseurs in besonderem Maße dazu geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Da die Prüfung des Antrags ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die unter Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen gemäß Ziffer III. sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unter Ziffer IV. festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

6. Eine weitere Begründung der Entscheidung bedarf es gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV nicht.
7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz) und Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2 i. V. m. 8.II.0/1.1.3 und 1.V.0/ sowie 1.4 (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) und 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24 (ersetzte bzw. einkonzentrierte Baugenehmigung) sowie 8.II.0/1.3.2 (Aufwand fachtechnische Prüfungen). Bei der Bemessung der Gebühr wurden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit entsprechend berücksichtigt. Die Auslagen richten sich nach Art. 10 KG, worunter auch die durch die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen fallen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG)

Kostenentscheidung:

Der Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] ist bis spätestens 30.09.2023 unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] auf das Konto der Stadt Schweinfurt mit der IBAN DE55 7935 0101 0000 0003 72 bei der Sparkasse Schweinfurt zu überweisen.

Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen sind. Sollten solche öffentlich-rechtlichen Zulassungen erforderlich sein, sind diese gesondert vom Betreiber einzuholen.
- 1.2. Es ist zu dulden, dass mit dem Betrieb der unter Ziffer I. beschriebenen Anlage dienstlich befasste Behördenvertreter das Betriebsgelände während der üblichen Betriebszeit betreten und besichtigen, soweit dies zu Zwecken der Überwachung erforderlich ist. Zur Verhütung dringlicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb der Betriebszeit zu dulden.

- 1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Die Untere Immissionsschutzbehörde prüft anschließend, ob für die Änderung eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG genügt oder ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.
- 1.4. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.5. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage gibt es derzeit kein maßgebliches BVT-Merkblatt.

2. Betriebssicherheit

- 2.1. Es wird davon ausgegangen, dass die in den technischen Regel TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“ und TRGS 723 „Gefährliche explosionsfähige Gemische – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“ enthaltenen Schutzmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden.
- 2.2. Es ist darauf zu achten, dass die Gaswarnsensoren in Abhängigkeit der Gaseigenschaften richtig installiert werden.

3. Störfall-Verordnung

- 3.1. Es wird darauf hingewiesen, dass das Sicherheitsmanagement-Handbuch gemäß Anhang III der 12. BImSchV auch weiterhin in der Praxis umzusetzen ist.

4. Baurecht

- 4.1. Der Bauantrag wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 Satz 1 BayBO als Sonderbau behandelt.
- 4.2. Für die mit diesem Bescheid genehmigten baulichen Änderungen entsteht keine Mehrung des Kfz-Stellplatzbedarfes.
- 4.3. Eine von den genehmigten Plänen abweichende Ausführung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Schweinfurt zulässig. Eigenmächtige Änderungen können zu einer Baueinstellungsverfügung, Nutzungsuntersagung oder Einleitung eines Bußgeldverfahrens führen.
- 4.4. Diese Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 Halbsatz 1 BayBO).
- 4.5. Die Geltungsdauer dieser Baugenehmigung kann jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn der Bauherr rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer dies schriftlich bei der Stadt Schweinfurt - Bauverwaltungs- und Umweltamt - beantragt (Art. 69 Abs. 2 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen beim **Bayerischen Verwaltungsgericht** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.



Amtsleiter